

Amt für öffentliche Ordnung
1671/VII

Gremium: Haupt- und Finanzausschuss öffentlich
Sitzung am: 26.9.2017

**Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 30.7.2017;
Spielhallen in Siegburg**

Sachverhalt:

Die beigefügte Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30.7.2017 wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.)

Es gibt derzeit folgende Spielhallen:

Am Turm 30: 3 Spielstätten

Luisenstraße 3: 1 Spielstätte

Luisenstraße 117: 1 Spielstätte

Markt 38: 6 Spielstätten

Neue Poststraße 4 – 8: 2 Spielstätten

Zu 2.)

A.)

Zwei Spielhallenstandorte unterschreiten den Mindestabstand.

B.) und C.)

Die Betreiber der beiden unter 1.) genannten Spielhallenstandorte Markt 38 und Neue Poststraße 4 – 8 haben Anträge auf Ausnahme vom Abstandsgebot bzw. Befreiung vom Abstandsgebot gestellt. Diese Anträge befinden sich derzeit noch in Prüfung.

Zu 3.)

A.) und B.)

Die Soll-Regelung des § 16 Abs. 3 S. 2 AG GlüStV NRW gilt nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Spielhallen, für die eine Erlaubnis nach § 33 i Gewerbeordnung erteilt worden ist, § 18 S. 3 AG GlüStV NRW. Für sämtliche unter 1.) genannten Spielhallen war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon eine Erlaubnis nach § 33 i Gewerbeordnung erteilt.

Zu 4. + 5.)

Die derzeitige äußere Gestaltung einiger Spielhallen begegnet rechtlicher Bedenken. Dies wurde durch das Ordnungsamt bereits festgestellt.

Sobald dem Ordnungsamt alle erforderlichen Anträge auf eine glücksspielrechtliche Erlaubnis mit vollständigen Angaben aller Spielhallenbetreiber vorliegen, wird aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Entscheidung im Gesamtkomplex angestrebt. Diese berücksichtigt dann auch Vorgaben zur äußeren Gestaltung.

Gleiches gilt für die Bezeichnung der Spielhallen (Ziffer 5 der Anfrage).

Zu 6.)

Gemäß § 17 S. 1 AG GlüStV NRW beginnt die Sperrzeit für Spielhallen täglich um 1 Uhr und endet um 6 Uhr. Gemäß § 17 S. 2 AG GlüStV NRW gelten im Übrigen die Regelungen des Feiertagsgesetzes NRW. Nach § 3 FTG NRW sind an Sonn- und Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, sofern sie nicht besonders erlaubt sind. Nach § 4 Nr. 5 sind an Sonn- und Feiertagen Arbeiten erlaubt, die der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung dienen. Zu letzteren zählt auch der Betrieb von Spielhallen. Lediglich folgende Verbote lassen sich dem FTG NW in Bezug auf den Betrieb von Spielhallen entnehmen: nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 FTG NW ist der Betrieb von Spielhallen am Volkstrauertag von 5 bis 13 Uhr verboten; zusätzlich ist nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 FTG NW der Betrieb von Spielhallen am Karfreitag bis zum nächsten Tag 6 Uhr verboten.

Zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.9.2017.

Siegburg, 23.8.2017